

**Satzung der Fachschaft für
Sozialwissenschaft der Ruhr-Universität
Bochum**

06.11.2024

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Die Fachschaft

Die an der Ruhr-Universität Bochum (RUB) im Fachbereich Sozialwissenschaft eingeschriebenen Studierenden und Promotionsstudierenden bilden die Fachschaft Sozialwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum (im Folgenden als Fachschaft bezeichnet.)

§2 Aufgaben der Fachschaft

(1) Die Fachschaft hat unbeschadet an der Erledigung der Aufgaben der Studierendenschaft (§ 2 Satzung der Studierendenschaft der RUB) mitzuwirken. Sie nimmt das allgemeinpolitische Mandat wahr.

(2) Die Fachschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der Studierendenschaft insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. die Belange ihrer Mitglieder in der Fakultät Sozialwissenschaft wahrzunehmen,
2. die Interessen ihrer Mitglieder, insbesondere die marginalisierter Gruppen, im Rahmen dieser Satzung und aller daran angeschlossenen Ordnungen zu vertreten,
3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen (§ 3 Hochschulgesetz NRW) mitzuwirken,
4. fachliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
5. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen, und
6. die weltweiten Beziehungen zu anderen Fachschaften der Sozialwissenschaft und zu einzelnen Disziplinen der Sozialwissenschaft zu pflegen

§3 Organe und Gremien der Fachschaft

(1) Die Organe der Fachschaft sind

1. die Fachschaftsvollversammlung (VV) und
2. der Fachschaftsrat (FSR).

(2) Die weiteren Gremien der Fachschaft sind die Arbeitsgruppen des FSR.

29 §4 Verfahrensgrundsätze

- 30 (1) Die Organe und weiteren Gremien der Fachschaft tagen öffentlich, sofern der Ge-
31 genstand der Beschlussfassung dem nicht entgegensteht. Zu ihren Sitzungen ist mit
32 angemessener Vorlaufzeit zumindest fachschaftsöffentlich einzuladen.
- 33 (2) Die Organe und weiteren Gremien der Fachschaft fassen ihre Beschlüsse mit ein-
34 facher Mehrheit, wenn durch Gesetz, diese Satzung oder eine Geschäftsordnung
35 nichts Anderes geregelt ist.
- 36 (3) Beschlüsse der Organe und weiteren Gremien der Fachschaft sind in einem Pro-
37 tokoll festzuhalten und – soweit der Gegenstand der Beschlussfassung dem nicht
38 entgegensteht, sonst redigiert – in geeigneter Weise zumindest fachschaftsöffentlich
39 bekannt zumachen. Näheres regeln Geschäftsordnungen.

40 Kapitel II. Fachschaftsvollversammlung (VV)

41 §5 Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung

- 42 (1) Die VV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft.
- 43 (2) Vor jeder ordentlichen VV ist in angemessenem Abstand eine Vor-VV durch-
44 zuführen, die den Charakter einer Selbstdarstellungs- und Informationsveranstal-
45 tung haben soll.
- 46 (3) Die VV hat das nicht übertragbare Recht
- 47 a) den FSR zu wählen oder zu entlasten und
- 48 b) die Satzung der Fachschaft zu beschließen, zu ändern oder aufzuheben.
- 49 (4) Übertragbare Aufgabe der VV ist es
- 50 a) die Arbeits- und Wirtschaftsführung des FSR zu prüfen,
- 51 b) in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen und
- 52 c) die aus dieser Satzung resultierenden Ordnungen und Pläne, insbesondere
53 die Geschäftsordnung (GO) des FSR, sowie die Haushaltsordnung und den
54 Haushaltsplan der Fachschaft, zur Kenntnis zu nehmen und zu verabschieden.

55 §6 Beauftragte der Fachschaftsvollversammlung

- 56 (1) Zur Durchführung ihrer Arbeit verfügt die VV über eine Moderation, eine Wahl-
57 leitung und eine Protokollführung. Diese Beauftragten werden durch den FSR
58 vorläufig festgelegt. Die VV kann hiervon durch Beschluss abweichen.
- 59 (2) Die Moderation leitet die VV nach Maßgabe dieser Satzung und legt diese Satzung
60 während der Versammlung aus.
- 61 (3) Die Protokollführung erstellt ein Ergebnisprotokoll der VV, welches zentrale Dis-
62 kussionspunkte enthalten soll. Sie ist für Richtigkeit und Vollständigkeit des Pro-
63 tokolls verantwortlich, welches sie binnen zwei Wochen nach der VV dem FSR
64 zur Prüfung übergibt. Dieses ist von der Protokollführung und der Wahlleitung zu
65 unterzeichnen.
- 66 (4) Die Wahlleitung wird nur im Falle von Wahlen explizit bestimmt. Sie soll insbeson-
67 dere das Wahlverfahren erläutern und auf die Rechte der Abstimmenden hinweisen.
68 Zur Unterstützung der Wahlleitung können Wahlhelfer*innen von der Wahlleitung
69 bestimmt werden. Die Wahlleitung und die Wahlhelfer*innen können selbst zur
70 Wahl stehen.

71 Kapitel III. Fachschaftsrat (FSR)

72 §7 Aufgaben des Fachschaftsrates

- 73 (1) Der FSR hat die Aufgabe die Geschäfte der Fachschaft zu führen und die Aufgaben
74 gemäß § 2 wahrzunehmen. Dazu zählt insbesondere
- 75 a) die Fachschaft nach außen hin zu vertreten,
76 b) die VV einzuberufen, vorzubereiten und ihre Beschlüsse umzusetzen,
77 c) einen Vorschlag für die Wahlliste zum Fakultätsrat in die VV einzubringen,
78 d) den Haushaltsplan festzustellen, zu ändern und dessen Einhaltung zu kontrol-
79 lieren,
80 e) die Protokolle von Sitzungen der Organe und weiteren Gremien der Fachschaft
81 digital und analog zu archivieren und Möglichkeiten zur Einsicht bereitzustel-
82 len,
83 f) Vertreter*innen für die Fachschaft in sonstige, die Gesamtinteressen der Fach-
84 schaft berührende Einrichtungen und Organe zu entsenden oder Vorschläge

- 85 für die Ernennung einzureichen. Dazu zählen insbesondere
86 1) die Fachschaftsvertreter:innenkonferenz (FSVK) und
87 2) die Gremien und Arbeitskreise der Fakultät und
88 g) die entsendeten Vertreter*innen nach lit. f in ihren Tätigkeiten zu unterstützen.
- 89 (2) Zur Erledigung seiner Aufgaben verabschiedet der FSR
90 1. den vorläufigen Haushaltsplan und die Haushaltsordnung der Fachschaft,
91 2. die Geschäftsordnung des FSR (GO) unter Beachtung von § 17 und
92 3. ein Selbstverständnis des FSR und
93 (3) Der FSR ist der VV gegenüber rechenschaftspflichtig.

94 §8 Zusammensetzung und Amtszeit

- 95 (1) Der FSR besteht aus mindestens 4 Mitgliedern der Fachschaft. Seine Mitglieder
96 werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt, maximal aber bis zur nächsten
97 Vollversammlung auf der Wahlen stattfinden. Bis zur Konstituierung eines neuen
98 FSR bleiben die bisherigen Mitglieder geschäftsführend im Amt.
- 99 (2) Die Anzahl der Mitglieder ist nach oben hin nicht beschränkt.
- 100 (3) Nicht in den Fachschaftsrat gewählte Mitglieder der Fachschaft können als assoziierte
101 Mitglieder vom Fachschaftsrat aufgenommen werden, hierfür reicht eine einfache
102 Mehrheit. Assoziierte Mitgliedern haben kein Stimmrecht, sind in ihrer Funktion
103 aber den FSR-Mitgliedern gleichgestellt.
- 104 (4) Grundlegende Ämter ergeben sich aus der GO. Insbesondere werden Fachschafts-
105 ratsmitglieder mit Ämtern betraut entsprechend der Aufgaben
- 106 a. Vertretung der Fachschaft (bis zu vier),
107 b. Finanzverwaltung (eins),
108 c. Kassenverwaltung (zwei).
109 d. Vorstand (bis zu sieben)
110 e. Finanzunterstützung (bis zu drei)
- 111 (5) Zugehörige Amtsbezeichnungen sind Vorsitzende*r (a), Finanzreferent*in (b), Kas-
112 senwart*in (c), Finanzbeirat*in (e).
- 113 (6) Mit der (Außen-)Vertretung der Fachschaft werden die bei der Wahl gewählten
114 Vorsitzenden betraut.

- 115 (7) Die für die Finanzverwaltung und Kassenverwaltung zuständigen Fachschaftsrats-
116 mitglieder haben das Recht Einsicht in das Konto zu nehmen.
- 117 (8) Die für die Finanzunterstützung zuständigen Fachschaftsratsmitglieder sollen das
118 für die Finanzverwaltung zuständige Fachschaftsratsmitglied bei Bedarf unterstützen
119 und nach § 7 Abs. 1 S. 2 HWVO Aufgaben übernehmen.
- 120 (9) Zusammen bilden die § 8 Abs. 4 lit. a, b und c benannten Fachschaftsratsmitglie-
121 der den Vorstand des Fachschaftsrats. Dieser kümmert sich gemeinschaftlich um
122 die Organisation im Fachschaftsrat. Das gleichzeitige Innehaben mehrerer dieser
123 Ämter ist nicht zulässig.
- 124 (10) Finanzbeirat*innen können nicht Mitglied der Kassenverwaltung oder Finanzver-
125 waltung sein.
- 126 (11) Die Mitgliedschaft im FSR ist an eine im weiteren Sinne aktive Beteiligung gebun-
127 den. Eine passive Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

128 §9 Ausscheiden und Neuwahlen

- 129 (1) Einzelne Fachschaftsratsmitglieder scheidern aus dem FSR aus durch Rücktritt,
130 Abwahl auf einer VV, Exmatrikulation oder Tod. Rücktritte müssen in Textform
131 niedergelegt werden.
- 132 (2) Eine Neuwahl des FSR wird erforderlich, wenn mehr als ein Fünftel des ursprünglich
133 gewählten FSR durch Abwahl oder Rücktritt ausscheiden oder die Mindestmitglie-
134 derzahl nach § 8 Abs. 1 unterschritten wird. Die Neuwahl ist durch die VV binnen
135 21 Tagen durchzuführen.

136 Kapitel IV. Verfahrensregeln für die VV

137 §10 Einberufung, Tagesordnung und Beschlussfähigkeit

- 138 (1) Die ordentliche VV tritt mindestens einmal in der Vorlesungszeit eines jeden Se-
139 mesters zusammen. Sie ist unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung (TO)
140 mindestens sieben Tage vorher fachschaftsöffentlich einzuberufen. Die ordentliche
141 VV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Über die Ein-
142 berufung sind der AStA und die FSVK in Kenntnis zu setzen.
- 143 (2) Die vorläufige TO wird von den Vorsitzenden aufgestellt und der VV zur Annahme
144 vorgelegt. Erhebt sich kein Widerspruch gegen die TO, so gilt diese als beschlossen.

- 145 (3) Ständige Tagesordnungspunkte (TOP) sind:
- 146 1. Begrüßung
- 147 2. Feststellung der Tagesordnung
- 148 3. Bericht und Befragung des Fachschaftsrat
- 149 (4) Die Tagesordnung endet mit dem TOP Verschiedenes
- 150 (5) Abweichend von Absatz 1 muss eine VV auf ein schriftliches Verlangen von mindes-
- 151 tens zwei von Hundert der Mitglieder der Fachschaft einberufen werden, welches die
- 152 TO vorläufig und den Termin endgültig festsetzt. Für die Ankündigung sind dem
- 153 FSR mindestens sieben Tage zu gewähren. Eine solche, außerordentliche, VV ist
- 154 beschlussfähig, wenn zu Beginn der VV mindestens 1 von Hundert der Mitglieder
- 155 der Fachschaft anwesend sind.
- 156 (6) (6) Abweichend von Absatz 1 muss eine VV auf ein schriftliches Verlangen von
- 157 mindestens 30 von hundert Mitglieder des Fachschaftsrat einberufen werden, wel-
- 158 ches die TO vorläufig und den Termin endgültig festsetzt. Für die Ankündigung
- 159 sind dem FSR mindestens sieben Tage zu gewähren. Eine solche, außerordentli-
- 160 che VV ist beschlussfähig, wenn zu Beginn der VV mindestens 1 von Hundert der
- 161 Mitglieder der Fachschaft anwesend sind.
- 162 (7) Die TO kann nur durch Punkte ergänzt werden, welche mindestens zwei Tage vor
- 163 der VV beim FSR eingegangen sind. Hiervon ausgenommen sind Neuwahlen des
- 164 FSR in Folge von § 9 Abs. 2. Der FSR hat Anträge zur TO spätestens 24 Stunden
- 165 vor der VV fachschaftsöffentlich bekannt zu machen. Die Neuwahl des FSR ist
- 166 mindestens einmal im Jahr.
- 167 (8) Dringlichkeitsanträge müssen vor Ende des Tagesordnungspunkt nach §§ 10 Abs.
- 168 3 lit. b auf der VV gestellt und abgestimmt werden. Um sie auf die Tagesordnung
- 169 zu setzen, ist eine einfache Mehrheit der VV nötig.

170 §11 Wahlen auf der Fachschaftsvollversammlung

- 171 (1) Wahlen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Abstimmungen auf der VV, die in
172 dieser Satzung ausdrücklich als Wahlen bezeichnet werden. Wahlen werden durch
173 die Wahlleitung geleitet. Sie erfolgen auf Antrag geheim.
- 174 (2) Sofern durch diese Satzung nicht anders bestimmt, hat jedes Mitglied der Fach-
175 schaft bei der Wahl so viele Stimmen, wie es Kandidierende gibt. Für die Gültigkeit
176 einer Stimme genügt eine eindeutige Willensbekundung auf dem Wahlzettel. Stim-
177 menhäufung ist unzulässig.
- 178 (3) Binnen 14 Tagen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses, kann jedes Mitglied
179 der Fachschaft namentlich, schriftlich und begründet bei der Wahlleitung Ein-
180 spruch gegen eine Wahl erheben. Der FSR hat das Wahlprüfungsverfahren mit-
181 tels eines Wahlprüfungsausschusses unter Vorsitz der Wahlleitung und unter ent-
182 sprechender Anwendung der Wahlordnung für das Studierendenparlament durch-
183 zuführen.

184 §12 Bestimmungen zur Wahl des Fachschaftsrates

- 185 (1) Jedes Mitglied der Fachschaft besitzt bei der Wahl zum FSR grundsätzlich passives
186 Wahlrecht. Eine Kandidatur erfolgt dabei persönlich auf einer Sitzung des FSR
187 oder der VV oder direkt in Textform an das mit der Vertretung der Fachschaft
188 betraute Fachschaftsratmitglied oder die Moderation der VV.
- 189 (2) Die verbindliche Kandidatur kann abweichend von § 12 Abs. 1 erfolgen, indem das
190 Mitglied der Fachschaft sich auf eine Liste einträgt, die im Büro des Fachschafts-
191 rates (GD 03/137) ausliegt.
- 192 (3) Jedes Mitglied der Fachschaft hat bei der Wahl zum FSR aktives Wahlrecht. Es
193 verfügt über so viele Stimmen wie es Kandidierende gibt.
- 194 (4) Die Abstimmungsmöglichkeiten sind JA, NEIN und ENTHALTUNG.
- 195 (5) Um als Fachschaftsratmitglied gewählt zu sein, muss eine Person mehr als 50 %
196 der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.
- 197 (6) Unmittelbar vor der Wahl kann jedes Mitglied der Fachschaft genau einmal gegen
198 genau eine kandidierende Person einen Misstrauensantrag stellen. Zur Annahme
199 eines Misstrauensantrags ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden erforder-
200 lich. Bei Annahme des Antrags ist dieser Person für diese VV das passive Wahlrecht
201 entzogen.
- 202 (7) Für die Mitglieder des FSR gilt das imperative Mandat.

203 §13 Abstimmungen

- 204 (1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat auf der VV Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- 205 (2) Die Moderation gibt vor der Abstimmung den Wortlaut des Antrags bekannt.
- 206 (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Auf Antrag muss eine
207 geheime Abstimmung geheim durchgeführt werden, sofern die Moderation nicht
208 begründet widerspricht. Bei Widerspruch ist über das Stattfinden einer geheimen
209 Abstimmung offen abzustimmen.
- 210 (4) Im Falle mehrerer Anträge zu derselben Sachen, wird über den weitestgehenden
211 Antrag zuerst abgestimmt. Die Moderation schlägt eine Reihung vor; über Wi-
212 derspruch einer antragstellenden Person entscheiden die Anwesenden durch offene
213 Abstimmung. Sobald ein Antrag die notwendige Mehrheit gefunden hat, entfallen
214 alle Übrigen.

215 Kapitel V. Verfahrensregeln für den FSR

216 §14 Konstituierung des Fachschaftsrates

- 217 (1) Ein neu gewählter FSR hat sich binnen zwei Wochen nach seiner Wahl zu konstitu-
218 ieren. Die konstituierende Sitzung ist durch ein mit der Vertretung der Fachschaft
219 betraute Fachschaftsratsmitglied fachschaftsöffentlich einzuberufen.
- 220 (2) Der sich konstituierende FSR soll insbesondere die Ämter gemäß § 8 Abs. 4 beset-
221 zen und eine GO verabschieden; die Verabschiedung einer GO entfällt genau dann,
222 wenn diejenige des vorangehenden FSR übernommen wird.

223 §15 Sitzungen des Fachschaftsrates

- 224 (1) Der FSR tagt in der Regel einmal in der Woche. Hiervon kann insbesondere
225 während der Vorlesungsfreien Zeit abgewichen werden.
- 226 (2) Jedes Fachschaftsratsmitglied hat grundsätzlich Rede- und Antragsrecht auf allen
227 öffentlichen und nicht-öffentlichen Teilen der Sitzungen des Fachschaftsrates.. Jedes
228 Mitglied der Fachschaft darf an den Sitzungen des FSR grundsätzlich teilnehmen
229 ausgenommen der nicht öffentlichen Teile der Sitzungen und ist den Fachschafts-
230 ratsmitgliedern im Rederecht grundsätzlich gleichgestellt.

- 231 (3) Jedem Mitglied der Fachschaft ist auf einer Sitzung die Möglichkeit zu geben An-
232 fragen an den FSR zu stellen. Des Weiteren hat der FSR Möglichkeiten zur Ein-
233 reichung von Anträgen bereitzustellen.
- 234 (4) Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und
235 mindestens drei, sofern der FSR aus höchstens acht Fachschaftsratsmitgliedern be-
236 steht, ansonsten fünf Fachschaftsratsmitgliedern anwesend sind. Die GO kann erhöhte
237 Anforderungen an die Beschlussfähigkeit vorsehen.
- 238 (5) Protokolle sollen mit angemessener Vorlaufzeit vor der nächsten Sitzung des FSR
239 vorliegen. Die GO kann Ausnahmen hiervon vorsehen.
- 240 (6) Alles weitere regelt die GO.

241 §16 Geschäftsordnung des Fachschaftsrates

- 242 (1) Die GO hat, unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung, insbesondere das Fol-
243 gende zu regeln: Die Aufgaben der in § 8 Abs. 4 genannten Ämter, die Einbe-
244 rufung von Sitzungen, die Veröffentlichung und Führung von Sitzungsprotokollen,
245 das Nähere zu Arbeitsgruppen, das Nähere zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
246 und den Ablauf von Wahlen und Abstimmungen.
- 247 (2) Der FSR kann sich in seiner GO weitere Möglichkeiten der Beschlussfassung eröffnen.
248 Abstimmungen, welche über ein solches Abstimmungsverfahren abgehalten wer-
249 den, benötigen jedoch zumindest die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Rats-
250 mitglieder und müssen für diese nachvollziehbar sein. Die Beschlüsse sind zeitnah
251 in geeigneter Weise zumindest fachschaftsöffentlich bekannt zu machen.
- 252 (3) Für die Verabschiedung der oder Änderungen an der GO ist eine Zwei-Drittel-
253 Mehrheit des gesamten FSR erforderlich; sie treten eine Woche nach fachschaftsöffentlicher
254 Bekanntmachung in Kraft, zudem muss der Antrag auf Änderung der GO 2 Wochen
255 vor Beschlussfassung allen Fachschaftsratsmitgliedern zugänglich gemacht werden..
256 Ein Beschluss zur Änderung kann mit einfacher Mehrheit vor Inkrafttreten der
257 Änderung annulliert werden.

258 Kapitel VI. Schlussbestimmungen

259 §17 Fachschaftsöffentlichkeit

- 260 (1) Soweit in dieser Satzung oder ihren angeschlossenen Ordnungen von fachschaftsöffentlicher
261 Bekanntmachung oder Einladung die Rede ist, erfolgt diese mindestens durch Aus-

262 hang im oder am Fachschaftsraum oder dem Glaskasten der Fachschaft. Des Wei-
263 teren ist, soweit dies unter angemessenem Aufwand möglich ist, diese digital zu
264 veröffentlichen.

265 **§18 Datenschutz**

- 266 (1) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten Studierender findet, insoweit sie
267 für die Wahrnehmung der Aufgaben des FSR oder für die Bereitstellung von An-
268 geboten erforderlich ist, unter der Maßgabe der Datensparsamkeit statt.
- 269 (2) Personenbezogene Daten sind gesichert aufzubewahren, ein unautorisierter Zugriff
270 ist bestmöglich zu unterbinden.
- 271 (3) Dem FSR obliegt es, Möglichkeiten bereitzustellen, um Ansprüche, die sich aus
272 dem anwendbaren Datenschutzrecht ergeben, bearbeiten zu können.

273 **§19 Geltungsbereich**

- 274 (1) Diese Satzung gilt nur so weit, wie sie nicht Regelungen durch Gesetz oder die
275 Satzung der Studierendenschaft zuwiderläuft.

276 **§20 Haushalts- und Wirtschaftsführung**

- 277 (1) Die Fachschaft Sozialwissenschaft ist selbstbewirtschaftet.
- 278 (2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen oder Erklärungen, durch welche die Fachschaft
279 Verpflichtungen eingeht, bedürfen in jedem Fall eines Mandats durch den FSR.
- 280 (3) Einzelausgaben bedürfen eines Mandats durch den FSR bzw. dürfen nur durch
281 Mitglieder des FSR getätigt werden, die ein solches Mandat im Voraus erhalten
282 haben. Eigenmächtig getätigte Ausgaben werden nicht erstattet. Für Ausgaben
283 unter 20€ kann abweichend von Satz 2 ein nachträgliches Mandat eingeholt werden.
- 284 (4) Einzelausgaben ab einem Wert von 150 € bedürfen zudem einer Zustimmung durch
285 den Finanzbeauftragten des FSR. Ein Veto durch den*die Finanzreferent*in ist
286 möglich.

287 **§21 Änderung und Inkrafttreten der Satzung**

- 288 (1) Die VV verabschiedet und ändert die Satzung der Fachschaft mit einer Zwei-
289 Drittel-Mehrheit.
- 290 (2) Satzungsänderungen müssen als eigene Tagesordnungspunkte aufgeführt werden.

291 (3) Diese Satzung tritt am Tag nach der Verabschiedung durch die VV in Kraft und
292 ersetzt die bisher gültige Satzung. Änderungen sind dem Rechtsausschuss des Stu-
293 dierendenparlaments zur Kenntnis zu geben.